

de redresser l'acte de séquestre du 1^{er} septembre 1900 dans ce sens que ce séquestre doit aussi s'appliquer à la susdite somme d'argent, soit au droit de dame Lafayette à cette somme.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est déclaré fondé dans le sens des considérants.

102. Entscheid vom 21. Dezember 1900
in Sachen Waldmeier.

*Beginn der Rekursfrist; Mitteilung des angefochtenen Entscheides.
Art. 19 Betr.-Ges.*

I. Am 4. Dezember 1899 erwarb Friedrich Waldmeier in Mühlin an einer betreibungsamtlichen Steigerung in Basel eine Forderung von 330 Fr. Mit Schreiben vom 14. Mai 1900 teilte ihm das Betreibungs- und Konkursamt Baselstadt mit, daß die Aufsichtsbehörde dieses Kantons infolge Beschwerde die fragliche Steigerung am 10. Mai 1900 aufgehoben habe, und fügte bei, Waldmeier könne den Kaufpreis gegen Rückgabe der Cession bei der Gerichtskasse Basel zurückziehen. Am 18. Mai 1900 sodann forderte ihn das Amt unter erneuter Berufung auf den Entscheid der Aufsichtsbehörde zur Rückgabe des inzwischen einfassierten Forderungsbetrages abzüglich Spesen auf. Mit Brief vom 22. Mai 1900 weigerte sich Waldmeier, diesem Begehren Folge zu leisten. Daraufhin strengte das Betreibungs- und Konkursamt im Juni 1900 Betreibung und im November nach erfolgtem Rechtsvor-schlage gerichtliche Klage auf Bezahlung der streitigen Summe an.

II. Mit Eingabe vom 29. November 1900 ergriff nunmehr Waldmeier den Weiterzug an das Bundesgericht gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde vom 10. Mai 1900. Dabei brachte er zur Begründung der Rechtzeitigkeit seines Rekurses an, der

genannte Entscheid sei ihm erst am 19. November 1900 auf sein Ansuchen hin zugekommen. Bei seiner Ausfällung sei er ihm nicht mitgeteilt worden, ebensowenig, als er sich gelegentlich in Basel persönlich nach der Sachlage erkundigt habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat

In Erwägung:

Unbestreitbar hat der Rekurrent durch die brieflichen Eröffnungen des Betreibungs- und Konkursamtes Baselstadt vom 14. und 18. Mai 1900 über Inhalt und Tragweite des angefochtenen Beschwerdeentscheides volle Kenntnis erhalten. Im weitern ist anzunehmen, daß diese Kenntnisgabe als eine rechtswirksame Mitteilung des Entscheides im Sinne des Art. 19 Betr.-Ges. sich darstelle und deshalb die Rekursfrist von derselben an zu laufen begonnen habe. Für den Begriff einer solchen Mitteilung läßt sich nämlich nicht als wesentlich fordern, daß sie direkt seitens der urteilenden Behörde gegenüber der betreffenden Partei erfolge. Vielmehr liegt eine solche auch dann vor, wenn, wie vorliegenden Falles, die Amtsstelle, deren Verfügung den Gegenstand des Beschwerdeentscheides bildet, nach Ausfällung dieses letztern der Partei von demselben anlässlich seiner Vollziehung in deutlicher Weise Kenntnis gibt. Für die gegenteilige Auffassung könnte man sich auch nicht mit Grund auf die bundesrätliche Verordnung vom 24. Dezember 1892 (Archiv II, S. 13) berufen, laut deren Art. 4 das Dispositiv des Entscheides den Parteien schriftlich mitzuteilen und für den Beginn des Fristenlaufes das Datum der Zustellung dieser schriftlichen Mitteilung maßgebend ist. Genannte Bestimmung hat wesentlich nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift, welche die Aufsichtsbehörden verhalten will, ihre Entscheide in unbefreitbarer und klarer Weise zur Kenntnis der Parteien zu bringen und diese so in Stand zu setzen, sich über die Frage des Weiterzuges rechtzeitig schlüssig zu machen. Dagegen bezweckt sie keineswegs, die Art der Mitteilung der Beschwerdeerkenntnisse zwingend für alle Fälle zu regeln. Dies hätte auch angesichts der allgemeinen Fassung des Gesetzeswortes, der schlechthin von „Mitteilung“ spricht, auf dem Verordnungswege gültig und verbindlich nicht geschehen können. Es wäre zudem in praktischer Hinsicht durchaus

unfachgemäß gewesen. In der That läßt sich z. B. nicht einsehen, warum eine Kenntnissgabe durch das betreffende Betreibungs- bzw. Konkursamt in Fällen vorliegender Art, oder eine mündliche Eröffnung des Entscheides, die seitens der urteilenden Behörde den anwesenden Parteien gegenüber erfolgt, nicht als rechtsgenüßliche Mitteilung im Sinne der Art. 18 und 19 Betr.-Ges. betrachtet werden sollte.

Da der Rekurrent den Weiterzug an das Bundesgericht erst am 29. November 1900 erklärt hat, so erscheint sein Rekurs nach dem Gesagten als verspätet; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

103. Entscheid vom 31. Dezember 1900 in Sachen Jten.

Kompetenzstücke (unpfändbare Gegenstände), Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges.

I. Christian Jten, Bahnarbeiter der Gotthardbahn, in Steinerberg wohnhaft, war dem Johann Arnold in Steinerberg, für bezogene Spezereiwaren 553 Fr. 23 Cts. schuldig geworden und wurde nach dem Ableben des Gläubigers von dessen Erben für diese Summe betrieben. Am 13. Juli 1900 nahm das Betreibungsamt Steinerberg für die Forderung verschiedene Objekte in Pfand, worunter eine tannene fournierte Kommode, geschätzt zu 25 Fr., und ein Kinderwägelchen, geschätzt zu 15 Fr.

II. Diese Pfändung focht Jten unter Berufung auf die Art. 92 Betr.-Ges. auf dem Beschwerdewege an, wurde aber von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Die obere Aufsichtsbehörde stützte sich dabei in ihrem Entscheide u. a. auf folgende Feststellungen tatsächlicher Natur:

Neben der gepfändeten Kommode stehe dem Rekurrenten zur Unterbringung der Kleider noch ein großer Schrank und ein Koffer zur Verfügung. Bezüglich der Wegnahme des Kinderwägelchens sei zu bemerken, daß für Unterbringung des Kindes des Betriebenen noch eine bisher nicht benutzte Kindszene mit dem nötigen Bettzeug vorhanden sei.

III. Jten erklärte rechtzeitig den Weiterzug an das Bundesgericht, wobei er in längerer Ausführung die Unpfändbarkeit der in Frage stehenden Gegenstände darzutun suchte.

Die kantonale Aufsichtsbehörde trägt in ihrer Bernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erscheinen nicht als aktenwidrig und erweisen sich deshalb den vielfach widersprechenden Behauptungen des Rekurrenten gegenüber als für das Bundesgericht verbindlich. (Gestützt auf diese Feststellungen ist der Rekurs bezüglich einer Anzahl Gegenstände als unbegründet erklärt worden. Das Urteil fährt fort:)

In Abänderung des angefochtenen Entscheides muß die gepfändete Kommode nach der Sachlage als Kompetenzstück bezeichnet werden. Freilich ist dem Rekurrenten zur Unterbringung der Kleider noch ein Schrank und ein Koffer belassen worden. Dies erscheint aber nicht als genügend, wenn man berücksichtigt, daß die Familie des Schuldners aus 7 Köpfen besteht. Die sozialen und sittlichen Verhältnisse erfordern, daß die verschiedenen Hausgenossen, namentlich wenn sie so zahlreich sind, wie hier, wenn möglich nicht alle im gleichen Raume wohnen und schlafen, und es müssen sich hieraus Übelstände ergeben, wenn sämtliche Effekten nur in zwei Behältern untergebracht werden können. Wenn nach frühern Entscheiden (s. Archiv I, 9, Entsch. des Bundesger., Bd. XXIII, S. 265) dem Betriebenen nur eine Kommode oder ein Schrank belassen wurde, so ist zu beachten, daß man es dort jeweils nicht mit einer so zahlreichen Familie, wie hier, zu thun hatte.

Sodann ist auch das Kinderwägelchen entgegen dem Vorentscheide als unpfändbar zu erklären. Die Fürsorge für die Gesundheit kleiner Kinder und eine richtige Überwachung derselben verlangen dies; nur mit Hilfe solcher Wägelchen können die Kinder gut ins Freie verbracht und daselbst belassen werden. Eine bloße Zeine läßt sich in Hinsicht auf diesen Zweck nicht, wie die Vorinstanz angenommen hat, als ein genügender Ersatz ansehen. Dementsprechend haben auch die Zürcher Behörden sich